Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg

Merkblatt Wiederzulassung nach Kopflausbefall

Das Besuchsverbot

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet, dass Personen, die von Kopfläusen befallen sind, Kindergärten, Schulen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche besuchen.
Nur nach einer einmaligen Behandlung mit einem wirksamen und zugelassenen Mittel darf das Kind am folgenden Tag die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten. Die korrekten Folgebehandlungen sind unabdingbare Voraussetzung zum weiteren Besuch der Einrichtung.
Selbstverständlich gilt diese Regel auch für Mitarbeiter der Einrichtung.

Der Nachweis von Nissen allein ist kein Grund, dem Kind den Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zu verwehren.

Verantwortung der Eltern

Das IfSG schreibt vor, dass Eltern von Kindern, die von Kopfläusen befallen sind, dies unverzüglich der Gemeinschaftseinrichtung mitteilen müssen.

Zur Wiederzulassung in die Kindergemeinschaftseinrichtung genügt eine schriftliche Bestätigung der Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung, dass eine Behandlung korrekt durchgeführt wurde. Ein schriftliches ärztliches Attest ist hierzu nicht erforderlich, da

- der Nachweis von Kopfläusen zwar einige Grundkenntnisse erfordert, aber keine spezielle medizinische Sachkunde notwendig macht,
- die Mehrzahl der Diagnosen von Eltern gestellt wird,
- die Mehrzahl der Behandlungen ohne ärztliche Konsultation geschieht und die zugelassenen Mittel bei korrekter Anwendung zuverlässig wirken.

Verantwortung der Einrichtungsleitung

Leiterinnen und Leiter von Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, -horten, Schulen oder sonstigen Kindergemeinschaftseinrichtungen sind nach IfSG verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich über einen festgestellten Kopflausbefall zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu machen.

Zudem hat die Leitung jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte darüber zu belehren, dass diese einen Läusebefall unverzüglich melden müssen.

Werden Läuse in der Einrichtung festgestellt, sollen alle Mitglieder der Klasse oder Gruppe und die in der Einrichtung Tätigen sorgfältig untersucht werden, um das Weiterverbreiten zu verhindern.

Die Einrichtungsleitung ist nach § 36 IfSG verpflichtet, einen Hygieneplan zu erstellen, der, neben vielen weiteren Themen des Infektionsschutzes der Einrichtung, auch die Vorgehensweise bei Kopflausbefall beschreibt. Hier sind u.a. die Kriterien der Wiederzulassung festzulegen.

Darüber hinaus steht die Leitung in der Verantwortung, alle festgelegten Regelungen in der Einrichtung durchzusetzen.

Das Ärztliche Attest
Ein ärztliches Attest nach Kopflausbefall ist zur Wiederzulassung in eine Kindergemeinschaftseinrichtung in der Regel nicht erforderlich.

Das IfSG verpflichtet die Ärzte auch nicht zur Meldung des Kopflausbefalls an das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt
Das Gesundheitsamt nimmt alle Meldungen der Einrichtungsleitungen über den aufgetretenen Kopflausbefall entgegen.
Wird der Kopflausbefall in der Einrichtung ein Problem, da viele Kinder betroffen sind, nimmt die Einrichtungsleitung mit dem Gesundheitsamt direkt Kontakt auf. Bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Kopflausmeldungen des Kreisgebiets ist dies jedoch nicht der Fall.

Gesundheitsamt
Kreis Herzogtum Lauenburg
Barlachstrasse 4
23909 Ratzeburg
Telefon 04541 / 888 380

Weitere Informationen:
Homepage des Robert Koch Institut
unter www.rki.de > Infektionskrankheiten > Kopflausbefall